

BEITRAGSORDNUNG

des Verbandes Organisations- und Informationssysteme e.V.

(nachfolgend VOI genannt)

- voice of information -

Stand 2018

Inhaltsverzeichnis

§1 Grundlagen.....	3
§2 Höhe des Beitrages.....	3
§3 Datenschutz.....	4

§1 Grundlagen

(1) Die Mitgliedschaft im VOI ist für Ordentliche Aktive Mitglieder (Anbieter) und für Unternehmen, die dem Verband als Ordentliche Fördernde Mitglieder angehören, mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen.

(2) Einzelpersonen (Anwender), die ausdrücklich nicht gewerblich oder freiberuflich als Selbständige im durch die Satzung des VOI festgelegten Branchensegment tätig sind, können dem Verband als Ordentliche Fördernde Mitglieder ohne entgeltliche Beitragszahlung beitreten. Diese Mitglieder leisten einen freiwilligen Beitrag zur Verbandsentwicklung durch ihre Beteiligung an den Aktivitäten des Verbandes.

(3) Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§2. Höhe des Beitrags

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden pro Kalenderjahr berechnet. Im Beitrittsjahr erfolgt eine anteilige Berechnung.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

Beitrag für Anwender:

Mitgliedschaft als „Ordentliches Förderndes Mitglied“

<u>Kategorie</u>		<u>Beitrag p.a.</u>
F0	Anwender-Einzelpersonen	kostenlos
F1	Einzelunternehmen	€ 400,-
F2	Kapitalunternehmen	€ 1.400,-

Beitrag für Anbieter:

Mitgliedschaft als „Ordentliches Aktives Mitglied“

<u>Kategorie</u>	<u>Anzahl Mitarbeiter (*)</u>	<u>Beitrag p.a.</u>
A	mehr als 200	€ 5.800,-
B	100 bis 199	€ 4.500,-
C	50 bis 99	€ 3.500,-
D	25 bis 49	€ 2.000,-
E2	bis 24	€ 1.400,-
E1	1 (Einpersonenunternehmen)	€ 750,-
S	Startup (nur im ersten Jahr)	€ 400,-

(*) Umfasst werden alle Mitarbeiter im Vertrieb, Systemunterstützung, Wartung, Entwicklung, kaufmännische Abteilung, Innen- und Außendienst. Die Anzahl der Mitarbeiter ist jährlich hinsichtlich der Einstufung der Beitragskategorie zu überprüfen. Änderungen sind dem VOI mitzuteilen. Der VOI behält sich das Recht vor, jederzeit die Einstufung der Beitragskategorie der aktuellen Anzahl der Mitarbeiter anzupassen.

- (3) Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines erhöhten Beitrages verpflichten.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Datenschutz

- (1) Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

VOI, Beitragsordnung gültig ab dem Kalenderjahr 2018